

Landratsamt Ebersberg

Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Immissionsschutz



Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG
z.H. Herrn Robert Sonnenschein
Brunnenstraße 138
44536 Lünen

Ansprechpartnerin:
Constanze Pasch
Tel.: 08092/823-481
Fax: 08092/823-9481
Mail: constanze.pasch@lra-ebe.de
Zimmer-Nr. U.29
www.lra-ebe.de

vorab per Telefax

Wir haben flexible Arbeitszeiten;
bitte vereinbaren Sie deshalb vor
jedem Besuch einen Termin.

Aktenzeichen:
44/824-7 Ebersberg/R Bd. IV

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:
31.08.2015

Ebersberg, 01.10.2015

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von gefährlichen
Abfällen durch Ausbau der Aktivkohle aus der vorhandenen Abluftreinigungsanlage
am Standort in Ebersberg, „An der Schafweide“, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1193/1
der Gemarkung Ebersberg, durch die Firma Remondis Industrie Service GmbH & Co.
KG, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen;
Anzeige nach § 15 BImSchG vom 31.08.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31.08.2015, bei uns eingegangen am 02.09.2015, haben Sie gemäß § 15
Abs. 1 BImSchG das o.g. Vorhaben angezeigt.
Den Eingang dieser Anzeige haben wir mit Schreiben vom 08.09.2015 bestätigt.

- I. **Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die angezeigte
Änderung der Anlage (Ausbau der Aktivkohle aus der vorhandenen Abluftreinigungs-
anlage) keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG
bedarf.**
- II. **Für den Betrieb der Anlage erlassen wir folgende Anordnung:**

Die Auflagen unter Ziff. II.2 „Luftreinhaltung“ des Bescheides vom 30.11.2007, Az.: 44/824-7
Ebersberg/R, werden aufgehoben und durch nachfolgende Auflagen ersetzt:

1. Im AS-Behälterlager dürfen nur Abfälle nach der „Abfallschlüsselliste für AS-
Behälterlager“ zwischengelagert werden.
2. Vor Betriebsbeginn ist die Halle eine Stunde mittels Lüftungsanlage (z.B. über Zeit-
schaltuhr) bei geschlossenen Toren durchzulüften.

Öffnungszeiten des Landratsamtes:
Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindungen:
KSK München-Starnberg-Ebersberg
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98
BIC: BYLADEM1KMS
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11
BIC: GENODEF1ASG



3. Die im Kontrollbereich befindliche Objektabsaugung ist $\frac{1}{4}$ Stunde vor Beginn der Beprobung in Betrieb zu setzen und $\frac{1}{2}$ Stunde nach Ende der Beprobung außer Betrieb zu nehmen.
4. Die Emissionsfracht der Gesamtanlage (Halle: EQ1 und Problemmüllzwischenlager: EQ2) darf in Summe folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	0,50 kg/h
Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	0,20 kg/h*

Der Massenstrom ist auf die Zeit während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen bezogen.

*Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden. Die Massenkonzentration ist auf den Normzustand des trockenen Abgases (273 K, 1013 hPa) bezogen. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

Bei einer sehr deutlichen, dauerhaften Unterschreitung der Staubgrenzwerte kann formlos die zeitweilige Aussetzung der Staubmessung beantragt werden.

5. Der Staubfilter ist so auszulegen, zu betreiben, zu warten und Instand zu halten,
 - dass die bei Ausschöpfung der Anlagenlagenkapazität auftretenden Abgase erfasst und gereinigt werden können und
 - dass der in Auflage Nr. 4 aufgeführte Grenzwert für Staub nicht überschritten wird. Sofern für die genannten Arbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
6. Betriebsstörungen an der Staubfilteranlage sind umgehend zu beheben.
7. Die Wartungs- und Kontrollarbeiten an der Staubfilteranlage sind in ein Betriebstagebuch aufzunehmen, mind. 3 Jahre lang aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
8. Die Einhaltung der o.g. Emissionsgrenzwerte ist bei maximal zu erwartender Auslastung erstmalig 5 Jahre nach Bestandskraft dieser Anordnung und in der Folge jeweils nach Ablauf von 5 Jahren nach Maßgabe der in der Nr. 9 festgelegten Anforderungen durch erstmalige bzw. wiederkehrende Messungen von einem Fachbetrieb (§ 29 b-Messstelle) nachzuweisen. Hierzu sind von Ihnen Emissionsmessungen zu veranlassen. Der fünfjährige Messturnus für die Wiederholungsmessungen ergibt sich aus dem Zeitpunkt der erstmaligen Messung.
9. Anforderungen zur Messung und Überwachung der Emissionen

Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29 b BImSchG von der zuständigen obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden.

Die Messplanung und Messung müssen der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259, Januar 2008) entsprechen.

Die Messungen in der Halle (QE 1) sind während der Probenahmephase vorzunehmen. Es sind 3 (wenn es die Dauer der Probenahme zulässt 6) Einzelmessungen bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können,

durchzuführen. Für die Messungen im Problemmüllzwischenlager (QE 2) sind 3 Einzelmessungen ausreichend.

Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde nicht überschreiten; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Die Messungen müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen (jeweils geltende Richtlinien und Normen des VDI/ DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“).

Die Bestimmung von Gesamtkohlenstoff ist mit geeigneten kontinuierlichen Messeinrichtungen nach dem Messprinzip eines Flammenionisationsdetektors gemäß DIN EN 12 619 durchzuführen.

Die Kalibrierung der eingesetzten Messeinrichtungen ist bei Emissionen von definierten Stoffen oder Stoffgemischen mit diesen Stoffen oder Stoffgemischen durchzuführen oder auf Grund zu bestimmender Responsefaktoren auf der Grundlage einer Kalibrierung mit Propan rechnerisch vorzunehmen. Bei komplexen Stoffgemischen ist für die Kalibrierung der eingesetzten Messeinrichtungen ein repräsentativer Responsefaktor heranzuziehen.

Während der Durchführung der Messungen ist dem die Messungen durchführenden Sachverständigen vom Betreiber Auskunft über den Betriebszustand der Anlage zu erteilen. Dem Sachverständigen ist vom Betreiber Gelegenheit zu geben, den Betriebszustand während der Messungen zu überprüfen.

Die Überwachungsbehörde ist mindestens 2 Wochen vor dem vorgesehenen Termin der Messungen über den Zeitpunkt und die beauftragte Messstelle zu unterrichten. Dem Vertreter/der Vertreterin der Behörde ist Gelegenheit zu geben, während der Messungen anwesend zu sein und die Durchführung zu begleiten. (Wenn die vorherige Unterrichtung versäumt wird, kann die Behörde die Messung für unwirksam erklären.)

Es sind die Anforderung der Richtlinie DIN EN 15259 (Januar 2008 bzw. Nachfolgenorm) für die Messungen einzuhalten.

Die Nachweisgrenze der Messverfahren muss kleiner als 1/10 der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein entsprechender Messbericht mit Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu erstellen. Der Messbericht ist gemäß dem Muster-messbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen (Hinweis: dieser ist im Internet veröffentlicht).

Der Bericht ist der Überwachungsbehörde nach Erhalt unaufgefordert zuzusenden. Der Bericht ist zusätzlich als elektronisches Dokument zu übermitteln.

Die Emissionsbegrenzungen dieser Genehmigung sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet. Wenn ein Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht einhält, ist eine Überprüfung erforderlich, ob das Messverfahren insbesondere in Hinblick auf die Messunsicherheit dem Stand der Messtechnik entspricht. Darüber hinaus sind nähere Prüfungen an der Anlage vorzunehmen und ggf. zusätzliche Einzelmessungen oder kontinuierliche Messungen vorzunehmen.

10. Die gereinigten Abgase sind über einen Schornstein mit einer Ausblashöhe von 15 Meter über Erdgleiche senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.
11. Die Abgasgeschwindigkeit an der Schornsteinmündung muss mindestens 7 m/s betragen.

III. Begründung:

1. Sachverhalt

Sie betreiben an Ihrem Standort "Niederlassung Ebersberg", An der Schafweide 2, in 85560 Ebersberg, eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (§ 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) der 4. BImSchV i. V. m. Nrn. 8.11.1.2, 8.11.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV). Die Anlage wurde abfallrechtlich planfestgestellt mit Beschluss der Regierung von Oberbayern vom 03.08.1990 und am 12.07.2005 gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG bei uns angezeigt. Mit Bescheid vom 30.11.2007 wurde Ihnen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen und zur Behandlung (Konditionierung) von Abfällen in der ehem. "Gewerbemüllsortierhalle" auf der Fl.Nr. 1193/1 der Gemarkung Ebersberg erteilt. In der Folgezeit wurden mehrere Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG zur Änderung der Lage, Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage durchgeführt.

Zuletzt wurde mit Schreiben vom 11.02.2014 ein Anzeigeverfahren zur Änderung der Lagerordnung, Erhöhung der Aufnahmekapazität und Betriebsanpassung der Abluftanlage des Sonderabfallzwischenlagers in der Halle 1 abgeschlossen.

Folgende Änderungen werden mit Schreiben vom 31.08.2015 angezeigt:

Aus der vorhandenen Abluftreinigungsanlage soll die Aktivkohle ausgebaut werden. Die Staubfilteranlage soll nach telefonischer Auskunft Ihres Herrn Langer, vom 25.09.2015, erhalten bleiben. Die Firma Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG hat sich zudem dafür entschieden, zukünftig die Massenströme anstatt der Konzentrationen für organische Stoffe (Gesamt-C) und Staub einzuhalten.

2. Überprüfung nach § 15 Abs. 2 BImSchG

Nach Eingang der Anzeige haben wir gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG überprüft, ob die o.g. Änderung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG bedarf. Da es sich bei der Änderung nicht um eine wesentliche Änderung handelt, ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht erforderlich.

Eine wesentliche Änderung liegt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG dann vor, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Allerdings ist nach pflichtgemäßem Ermessen zur Konkretisierung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten insbesondere aus § 5 Abs. 1 BImSchG die unter Ziffer II dieses Bescheides getroffene Anordnung für den Betrieb Ihrer Anlage zur zeitweisen Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen erforderlich.

Anordnungen können gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung getroffen werden.

Um festzustellen, ob es sich bei der geplanten Änderung um eine wesentliche Änderung handelt und ob ggf. eine Anordnung erforderlich wird, wurde geprüft, wie sich der Ausbau der Aktivkohle aus der vorhandenen Abluftreinigungsanlage auswirkt und inwieweit Ihre Anlage zur Lagerung und Behandlung gefährlicher Abfälle dem Stand der Technik entspricht.

Im Zuge des letzten Anzeigeverfahrens Anfang 2014 wurde die in der Halle betriebene Konditionierungsanlage, bei deren Arbeitsvorgängen erhebliche Emissionen an organischen Stoffen freigesetzt wurden, stillgelegt. Durch deren Wegfall reduzieren sich die Emissionen nun so weit, dass die Restemissionen (Gesamt-C) aus der Halle 1 in Summe mit dem vorhandenen Problemmüllzwischenlager unter dem Bagatellmassenstrom von 0,5 kg/h für Gesamtkohlenstoff (Nr. 5.2.5 TA Luft) liegen.

Das Messergebnis der Rohgas-Emissionsmessungen vom 16. und 17.03.2015 an beiden vorhandenen Emissionsquellen (EQ1 = Lagerhalle und EQ 2 = Zwischenlager mit Annahmeraum) bestätigt die dauerhafte Unterschreitung des Bagatellmassenstroms. Laut Messbericht ergeben sich folgende Rohgasströme:

EQ1: 0,035 kg/h Gesamt-C

EQ2: 0,032 kg/h Gesamt-C

Die Summe aus EQ1 und EQ2 ergibt 0,067 kg/h Gesamt-C und ist damit kleiner als 0,5 kg/h (Nr. 5.2.5 TA Luft).

Der ermittelte Rohgasmassenstrom organischer Stoffe (Gesamt-C) liegt aufgrund der geänderten und Anfang 2014 angezeigten Betriebsführung (insbesondere Wegfall der Konditionierungsanlage) insgesamt bei 0,067 kg/h und damit weit unterhalb des nach Nr. 5.2.5 TA Luft festgesetzten Bagatellmassenstroms von 0,5 kg/h für Gesamt-C. Eine zusätzliche Reduzierung organischer Stoffe des Abluftstromes ist somit nicht mehr erforderlich.

Die aufgrund des § 48 BImSchG erlassene TA Luft vom 24.07.2002 konkretisiert in ihrer Ziffer 5 die Vorsorgepflichten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG für Betreiber immissionsrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen im Bereich der Luftreinhaltung.

Die Begrenzungen des Massenstroms für Gesamt-C und Staub finden sich für Ihre Anlage in den Nrn. 5.2.5 und 5.2.1 der TA Luft. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist durch wiederkehrende Messungen zu belegen. Bei Anlagen, für die die Emissionen durch einen Massenstrom begrenzt sind, kann die Frist zur Durchführung von wiederkehrenden Messungen nach Nr. 5.3.2.1 TA Luft auf 5 Jahre verlängert werden.

Die in Ziffer II dieses Bescheides getroffene Anordnung entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 17 Abs. 2 BImSchG). Sie sind geeignet, um dem Vorsorgeanspruch der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG) gerecht zu werden, zumal die TA Luft den Stand der Technik bei genehmigungsbedürftigen Anlagen normiert. Sie sind erforderlich, um die aus § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG resultierenden Betreiberpflichten hinsichtlich der vorbeugenden Luftreinhaltung, insbesondere die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen sicherzustellen (unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt). Alternative, weniger eingreifende Maßnahmen, die das erforderliche gleiche Schutzniveau sicherstellen, sind nicht ersichtlich. Da die angeordneten Maßnahmen keine erheblichen finanziellen Aufwendungen verursachen, sind sie Ihnen auch zumutbar. Der Vollständigkeit halber werden teilweise Bestimmungen zur Luftreinhaltung aus dem Änderungsgenehmigungsbescheid des Landratsamtes Ebersberg vom 30.11.2007 (ggf. in leicht

abgeänderter Form) erneut aufgenommen, die ursprünglichen Festlegungen werden zur besseren Übersichtlichkeit und um doppelte Regelungen zu vermeiden aufgehoben.

Die Anordnung ergeht außerdem nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei der Ermessensspielraum wegen des grundsätzlichen Erfordernisses der Erfüllung des Standes der Technik bei immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen eingeschränkt ist.

3. Wirkung der Anzeige

Sobald die angezeigte Änderung durchgeführt wurde, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit. Auch ohne Verbescheidung werden dann bei allen künftigen Entscheidungen die durchgeführten Änderungen mit zugrunde gelegt.

4. Weitere Überprüfungen durch Fachstellen

Nachdem für die beantragte Änderung der Anlage keine Genehmigung erforderlich ist, entfällt die Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG, d. h. andere die Anlage möglicherweise betreffende behördliche Entscheidungen werden von diesem Schreiben nicht eingeschlossen. Weitere ggf. erforderliche Genehmigungen sind deshalb bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

5. Kosten

Für die Prüfung einer Anzeige nach § 15 BImSchG ist gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.1 des Kostenverzeichnisses eine Rahmengebühr zwischen 50,00 EUR und 2.500,00 EUR vorgesehen. Unter Berücksichtigung des mit dem Verfahren verbundenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für Sie wird gemäß Art. 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 11 und 15 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43) in der geltenden Fassung eine Gebühr i. H. v. 500,00 EUR festgesetzt. Auslagen sind nicht angefallen (Art. 10 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München; Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390), wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts, des Bodenschutzes und des Staatlichen Abfallrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ebersberg und das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Constanze Pasch

